

**Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

| <b>Gremium</b>       | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Behandlung</b> | <b>Sitzungsart</b> |
|----------------------|-----------------------|-------------------|--------------------|
| Verwaltungsausschuss | 11.01.2022            | Vorberatung       | öffentlich         |
| Gemeinderat          | 25.01.2022            | Beschlussfassung  | öffentlich         |

**I. Sachverhalt**

Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Stadt Besigheim richtet sich zurzeit nach der am 07.09.1971 beschlossenen „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“. Danach erfolgen Bekanntmachungen durch Einrücken in den Neckar- und Enzboten.

Seit 2015 ist die Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen rechtsverbindlich über das Internet möglich, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. bei der Veröffentlichung von Bauleitplänen, bestehen.

**II. Beschlussvorschlag**

1. Der vorgelegten Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Besigheim wird zugestimmt.
2. Die Satzungsänderung tritt zum 1. Februar 2022 in Kraft.

### III. Begründung

Mit der Änderung von § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) wurde die Möglichkeit geschaffen, öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Bereitstellung im Internet vorzunehmen.

Bei der Nutzung dieser Möglichkeit sind verschiedene organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die sich aus § 1 Abs. 2 DVO GemO ergeben.

Danach muss in der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ die Internetadresse der Stadt Besigheim angegeben werden. In der Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich von der Gemeinde verantworteten Internetseite erfolgen; sie darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.

Die Verwaltung schlägt vor, die Möglichkeit der Internet-Bekanntmachung zu nutzen, zumal wir damit flexibler sind.

Für die Einberufung von Gemeinderatssitzungen und Zusendung der notwendigen Unterlagen gilt eine Regelfrist von 7 Tagen und diese ist unabdingbare Voraussetzung für eine rechtmäßige Sitzung. In den vergangenen Monaten wurde einige Male die Einladung zur Gemeinderatssitzung samstags nicht im NEB veröffentlicht, es war dann schwierig, noch bis Dienstag fristgerecht zu veröffentlichen.

Eine Ausnahme stellt die öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen dar. Nach der gegenwärtigen Rechtslage (u. a. §§ 3, 4a und 10 BauGB) ist die ausschließliche öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen im Internet nicht rechtswirksam möglich. Daher sollen die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Besigheim zu Bauleitplänen weiterhin im Neckar- und Enzbote veröffentlicht und ergänzend im Internet bereitgestellt werden.

Daneben wollen wir aber unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ im NEB im seitherigen Umfang weiter veröffentlichen, allerdings ohne rechtliche Wirkung. Wir sehen, dass nicht alle online die Sitzungen verfolgen können oder wollen und deshalb wollen wir die Informationen auch über die Zeitung weitergeben.

Damit wollen wir auch den besonderen Charakter des Neckar – und Enzboten als unsere Heimatzeitung unterstreichen und sichern.

In Anlage 1 ist die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Besigheim dargestellt.

**IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept**

**V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**